

Stand des derzeitigen Verfahrens mit besonderem Blick auf die historische Entwicklung

T. Brusis

Köln

Im Königsteiner Merkblatt (4. Auflage, 1996) wird ausgeführt, dass der sprachaudiometrische Befund in der Regel die wichtigste Grundlage für die Bewertung der MdE bildet. Die Verständlichkeitskurven für Zahlwörter sollen in Lautstärkestufen von 5 dB aufgenommen werden, die Verständlichkeit der Einsilber (in %) sollte in Stufen von 10 dB bestimmt werden. Dabei sollen die Pegel von 60, 80, und 100 dB einbezogen werden. Zur Berechnung des prozentualen Hörverlustes ist die Tabelle von Boenninghaus und Röser (1973) zugrunde zu legen.

Das Gesamtwortverstehen wurde 1973 als neues Bewertungskriterium eingeführt. Aus heutiger Sicht – 37 Jahre später – stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, bei 60 dB, 80 dB und 100 dB zu messen. 100 dB stellt eine Lautstärke dar, die schmerzhaft sein kann und auch heute bei den audiometrischen Untersuchungen möglichst vermieden werden sollte. Die 60 dB-Lautstärke stellt zwar ungefähr die Lautstärke der Unterhaltungssprache dar. Die Schwelle des 100 %igen Einsilberverstehens bei einem Normalhörigen liegt aber nicht bei 60 dB sondern bei 48 dB. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht besser bei 50, 65 und 80 dB oder 50, 70 und 90 dB gemessen werden sollte. Falls man sich für andere Lautstärken entscheidet, müssten allerdings neue Tabellen entwickelt werden, da die Tabelle von Boenninghaus und Röser (1973) für das Einsilberverstehen bei 60, 80 und 100 dB konzipiert werden.

Da sich oft bei Hochtonverlusten kein oder nur ein geringer prozentualer Hörverlust errechnen lässt, hat Feldmann (1988) das gewichtete Gesamtwortverstehen vorge-schlagen. Dabei wird das Einsilberverstehen bei 60 dB dreimal, bei 80 dB zweimal und bei 100 dB einmal bewertet. Dadurch soll erreicht werden, dass das Hörvermögen für Einsilber bei geringer Lautstärke (60 dB = gleich Unterhaltungssprache) stärker berücksichtigt wird als das bei 80 oder gar 100 dB.

Eigene Untersuchungen haben ergeben, dass die Berücksichtigung des ge-wichteten Gesamtwortverstehens folgende Änderungen bedingt:

1. Das gewichtete Gesamtwortverstehen sinkt durchschnittlich um 25 Punkte
2. Der prozentuale Hörverlust steigt durchschnittlich um 5 %
3. Die MdE steigt durchschnittlich um 2,5 %

Bei der Auswertung von 100 Gutachtenfällen hat sich des weiteren ergeben, dass bei Verwendung des gewichteten Gesamtwortverstehens in 50 % ein höherer Hör-verlust ermittelt wird. Bezogen auf die „Ohren“ ergab sich:

2 x 5 % Hörverlust-Erhöhung
75 x 10 % Hörverlust-Erhöhung
22 x 20 % Hörverlust-Erhöhung
1 x 15 % Hörverlust-Erhöhung

In Einzelfällen ergibt sich sogar eine Erhöhung des prozentualen Hörverlustes von 20 % auf 40 %, also auf den doppelten Wert.

Diese Untersuchung zeigt, dass es durch die Verwendung des gewichteten Gesamtwortverstehens zu einer sehr unterschiedlichen Anhebung der Hörver-lustwerte kommt, in einzelnen Fällen zur Verdoppelung. Wenn man aber alle leichten Fälle anheben wollte, könnte man auch den Durchschnittswert einer HV-Erhöhung um 5 % bzw. eine MdE-Anhebung von 2,5 % vertreten, was gerechter wäre!

Entwicklung der MdE-Sätze seit 1952

Taubheit bds. Taubheit eins. geringgr.Schw.bds.

1952 50 % 10 % 0 %

1958 50 % 15 % “

1962 70 % “ 10 %

